Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3833

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der FDP zur Großen Anfrage der Abgeordneten Kühn (Hildesheim), Stingl, Frau Schroeder (Detmold), Dr. Jungmann, Adorno und der Fraktion der CDU/CSU betr. Situation der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland

— Drucksache V/1198, Umdruck 352 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Schimschok

In der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1968 wurde der Umdruck 352 an den Ausschuß für Familien- und Jugendfragen überwiesen. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat mit Schreiben vom 16. Februar 1968, der Ausschuß für Gesundheitswesen mit Schreiben vom 27. März 1968 um Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme gebeten.

Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen behandelte die Vorlage in sechs Sitzungen. In seiner Sitzung am 28. März 1968 erfolgte die Anhörung der nachfolgenden Trägerverbände:

- Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte", Düsseldorf
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V., Marburg/Lahn
- Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Hör-Sprachgeschädigten e. V., Hamburg
- Verband Deutscher Vereine zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V., Düsseldorf
- Verband der Deutschen Evangelischen Anstalten für Körperbehinderte, Hannover-Klefeld
- Verband der Deutschen Katholischen Anstalten für Körperbehinderte, Köln-Deutz
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, Bonn

In der Ausschußsitzung am 27. Juni 1968 referierte die Berichterstatterin über die Stellungnahme der Sachverständigen zur Lage des behinderten Kindes in der Bundesrepublik. Sie faßte zunächst Kritik und Vorschläge der Sachverständigen in Anlehnung an die vom Ausschußsekretariat hierzu angefertigte Zusammenstellung nochmals in gedrängter Form zusammen. Sie unterbreitete alsdann dem Ausschuß folgende Vorschläge für Initiativen und Verbesserungen:

Die Zusammenarbeit aller mit der Vorsorge für das behinderte Kind befaßten öffentlichen und privaten Stelle müsse intensiviert werden. Als Vorsorgemaßnahmen gegen Geburtsschäden der Kinder sei bereits die Schwangerenbetreuung zu verbessern, wofür bundesgesetzliche Rechtsgrundlagen nach Einführung einer Bundeskompetenz für das Gesundheitswesen in Artikel 74 Nr. 19 GG — wie es ein Regierungsentwurf vorsehe — geschaffen werden könnten. Gesetzliche Voraussetzungen, die eine Früherfassung und eine Frühbehandlung der Kinder, die mit Behinderung zur Welt kommen oder später erwerben, ermöglichen, werden für dringend erforderlich gehalten. Hierzu gehören auch Pflichtuntersuchungen im 1. Lebensjahr, die mit der Impfpflicht gekoppelt sein können. Notwendig sei weiterhin die Beratung der Eltern behinderter Kinder durch Fachteams. Ferner müßten im verstärkten Maße Sonderkindergärten und Sonderschulen sowie Kran-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

kenhauskindergärten und Krankenhausschulen für behinderte Kinder eingerichtet werden. Zu ihrer Berufsausbildung seien in wesentlich stärkerem Umfang als bisher beschützende Werkstätten zu schaffen, die aus psychologischen Gründen eine Entlohnung gewähren müßten. Das Bundessozialhilfegesetz müsse insofern verbessert werden, als der Personenkreis der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 BSHG zu erweitern sei und die Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 79 ff. BSHG) angehoben oder fortfallen müßten. Schließlich seien auf lange Sicht eine Intensivierung der Forschung über das behinderte Kind, wodurch die Möglichkeiten der Hilfe und Rehabilitation vergrößert werden könnten, erforderlich.

Der Vertreter des Bundesministeriums des Innern teilte im Hinblick auf die angesprochenen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes mit, daß zur Zeit bereits Novellierungen des BSHG in zwei Punkten vorbereitet würden und am 26. Juni 1968 vom Bundeskabinett verabschiedet worden seien.

Hiernach solle einmal im Abschnitt 12 des BSHG, der Rechtsgrundlage für die Erfassung von Behindertenfällen, die Meldepflicht der Eltern oder des Vormunds eines behinderten Kindes gegenüber einem Arzt oder dem Gesundheitsamt über die geltenden Regelungen des § 124 Abs. 2 BSHG hinaus verstärkt werden. Zum anderen sollten im Unterabschnitt 7 des Abschnitts 3 des BSHG, der Rechtsgrundlage für die Behindertenhilfe, einige Verbesserungen geschaffen werden, allerdings nicht in dem Umfang, wie er von den interessierten Verbänden gewünscht werde. Die festgestellten Schwierigkeiten lägen weniger in der gesetzlichen Regelung, die genügend flexibel sei, als vielmehr in der Praxis der mit seiner Ausführung befaßten Stellen.

Von seiten des Bundesministeriums für Gesundheitswesen wurde ausgeführt, eine Sonderbehandlung für das behinderte Kind müsse sowohl durch Tagesstätten als auch durch Maßnahmen gewährt werden. Letztere könnten, je nach den Erfordernissen im Einzelfall, in stationärer oder ambulanter Behandlung bestehen.

Die heutigen Unvollkommenheiten lägen darin, daß oft nicht die notwendige frühzeitige Behandlung gewährt werden könne, da spezialisierte Krankenhäuser nicht ausreichend zur Verfügung stehen, wobei sich das regionale Strukturgefälle mit erheblicher Benachteiligung der ländlichen Gebiete negativ auswirke, und weil es in personeller Hinsicht an der erforderlichen Zahl von Spezialisten fehle.

Zum Zwecke der Verbesserung des derzeitigen Zustandes schlug die Vertreterin des Bundesministeriums für Gesundheitswesen die Einführung einer Bundesgesetzgebungskompetenz im Grundgesetz für die Gesundheitsvorsorge und die Krankenhausförderung, entsprechend dem hierzu vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, sowie eine Novellierung des BSHG, eine Reform der Krankenversicherung und eine Intensivierung der Forschung vor.

Von seiten des Bundesministeriums für Familie und Jugend wurde darauf hingewiesen, daß das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) Verpflichtungen, für das behinderte Kind zu sorgen, begründe. Der trotzdem bestehende Mangel an Einrichtungen hierfür — etwa Erziehungsberatungsstellen und Sonderkindergärten — beruhe weitgehend auf dem Fehlen der notwendigen Ausführungsbestimmungen der Länder, wie sie z. B. § 5 Abs. 5 JWG vorsehe. Das Bundesministerium für Familie und Jugend habe aber erfolgversprechende Verhandlungen zur Behebung dieser Mängel mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie mit den Ländern aufgenommen.

Zwischen den beteiligten Bundesressorts des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Gesundheitswesen und des Bundesministeriums für Familie und Jugend sei inzwischen eine Vereinbarung über eine praktikable Abgrenzung der Zuständigkeiten zur Fürsorge für das behinderte Kind getroffen worden, die dem Ausschuß mit Anschreiben vom 11. September 1968 zugestellt worden ist.

Schließlich habe die Bundesregierung durch Einstellung erhöhter Mittel für das behinderte Kind in den neuen Bundesjugendplan das im Rahmen der Bundeskompetenzen Mögliche getan.

Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen zog in seine Beratungen auch die gutachtlichen Stellungnahmen der Ausschüsse für Sozialpolitik und Gesundheitswesen ein. Der Ausschuß für Sozialpolitik hatte dem federführenden Ausschuß mit Schreiben vom 12. August 1968 mitgeteilt, daß er im Rahmen der Beratungen der auf den Bundestag zukommenden Novelle zum Bundessozialhilfegesetz die besonderen Belange der behinderten Kinder soweit wie möglich berücksichtigen werde. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hatte unter dem 2. Oktober 1968 in seinem Votum dem federführenden Ausschuß empfohlen, dem vorliegenden Antrag folgende Fassung zu geben:

„Die Bundesregierung wird ersucht, im Zusammenwirken mit den Ländern und Gemeinden die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die frühzeitige Erkennung und Behandlung aller behinderten Kinder, sowie ihre Eingliederung in die Gesellschaft verbessert werden."

Der Ausschuß für Gesundheitswesen weist in seiner Stellungnahme gleichzeitig daraufhin, daß die angesprochenen Probleme im Zusammenhang mit der Novelle zum Bundessozialhilfegesetz stehen und hier eine Berücksichtigung erfahren sollten.

Im Gegensatz zu den Empfehlungen der gutachtlich gehörten Ausschüsse kam der federführende Ausschuß bei seinen Beratungen zu der übereinstimmenden Auffassung, keine Globallösungen vorzusehen. Es sollte vielmehr entsprechend den Anregungen der Sachverständigen angestrebt werden, zu möglichst konkreten Vorschlägen zu kommen. Im Verlaufe seiner Beratungen akzeptierte der Ausschuß im Grundsatz die von der Berichterstatterin vorgelegten detaillierten Lösungsvorschläge. Es wurde dabei festgestellt, daß in dem inzwischen vom Plenum des Deutschen Bundestages nach der ersten Lesung an die Fachausschüsse überwiesenen Gesetz-

entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes — Drucksache V/3494 — in einigen Punkten Lösungsversuche vorgesehen seien, die sich mit dem Formulierungsvorschlag der Berichterstatterin decken. Der Ausschuß war sich jedoch einig, daß unabhängig von dieser Gesetzesvorlage dem Parlament konkrete Lösungsvorschläge zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollten, um dadurch die Notwendigkeit einer Änderung der in Frage kommenden Bestimmungen zu unterstreichen. Unter Berücksichtigung einiger der Klarstellung dienenden Änderungen sprach sich der Ausschuß einstimmig für die Annahme des unter „B" genannten Antrages aus.

Bonn, den 12. Dezember 1968

Frau Schimschok

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen und ihrer Zuständigkeiten darauf hinzuwirken, daß

1. durch Schwangerenbetreuung auch bei nicht sozialversicherten Frauen Geburtsschäden der Kinder im Bereich des Möglichen verhindert werden und bei Entbindungen in Kliniken die Kinder durch einen entsprechend vorgebildeten Arzt untersucht werden;
2. die Voraussetzungen geschaffen werden, daß alle Kinder, die mit Behinderungen zur Welt kommen oder später eine Behinderung erwerben, frühzeitig erfaßt und behandelt werden können;
3. die Möglichkeiten zur gesundheitlichen Beratung, die zur Zeit nur für Säuglinge bestehen, auch auf Kleinkinder bis zum Eintritt in das Schulalter zur Verbesserung der Früherkennung und Frühbehandlung Behinderter ausgedehnt werden;
4. ausreichende Beratungsstellen für Eltern behinderter Kinder geschaffen werden;
5. Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Förderung von Sonderkindergärten, Sonderschulen und Sonderschulkindergärten sowie zentralen Klinikkindergärten und Krankenhausschulen getroffen werden;
6. durch geeignete Maßnahmen, wie Schaffung neuer und Erweiterung bestehender Ausbildungsstätten, die berufliche Eingliederung der Behinderten, und zwar in allen Berufen, die der Anlage des Behinderten entsprechen, möglich wird;
7. eine Korrektur des BSHG betr. Heranziehung der Eltern zu den Eingliederungshilfen — Wegfall oder Anhebung der Einkommensgrenzen bei Erweiterung des Personenkreises nach § 39 BSHG auf diabetische Kinder und jugendpsychiatrische Fälle erfolgt;
8. eine Intensivierung der Forschung ggf. durch Schaffung einer Zentrale, die sich mit Fragen der Rehabilitation befaßt, ermöglicht wird;
9. organisatorische Maßnahmen zur besseren Zusammenarbeit auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene getroffen werden.

Bonn, den 12. Dezember 1968

Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen

Vogt	**Frau Schimschok**
Vorsitzender	Berichterstatterin